

**Frühzeitige Unterrichtung der Allgemeinheit
gemäß § 13a BauGB**

**Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 110
„Solaranlage im Blücher Umweltpark“**

Schwerin, Juli 2019

Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat III – Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Fachdienst für Stadtentwicklung und Wirtschaft

Gliederung

- 1. Anlass und Ziel der Planung**
- 2. Bebauungsplan der Innenentwicklung**
- 4. Flächennutzungsplan**
- 5. Planverfahren**
- 6. Verkehrserschließung**
- 7. Standortentwicklung**
- 8. Artenschutz**

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Landeshauptstadt Schwerin hat beschlossen den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 110 „Solaranlage im Blücher Umweltpark“ gem. §13a BauGB aufzustellen. Dieser Plan überdeckt einen Teilbereich des seit dem 14. Juni 2013 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 80.12 „Stern Buchholz - Blücher Umweltpark“. In dessen Geltungsbereich“ sind mehrere großflächige Solaranlagen errichtet worden. Nunmehr sollen diese Anlagen durch Errichtung einer weiteren Solaranlage auf dem nicht mehr genutzten Fußballplatz ergänzt werden.

Planungsziel ist die Herstellung der dazu erforderlichen planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen. Bedingung für die Errichtung einer großflächigen Solaranlage ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie.

2. Bebauungsplan der Innenentwicklung

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung wird im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Baugesetzbuch wird dabei auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes grundsätzlich verzichtet. Eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist entbehrlich. Außerdem kann auf die Erstellung einer naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz verzichtet werden, da die durch den Bebauungsplan zu erwartenden baulichen Eingriffe als zulässig gelten.

3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Areal als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Freizeiteinrichtungen dar. Der Bebauungsplan darf dennoch aufgestellt werden.

Gemäß § 13a (2) BauGB kann ein Bebauungsplan der im beschleunigten Verfahren nach § 13a (1) BauGB aufgestellt wird, abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgestellt werden, bevor dieser geändert ist. In der Folge ist der Flächennutzungsplan auf dem Wege der Berichtigung anzupassen.

4. Planverfahren

Der förmliche Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 14.05.2019 gefasst und am 24.05.2019 im Stadtanzeiger bekannt gemacht

Sein Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch Wald- und Grünflächen
- Im Osten durch das ehemalige Heizwerk
- Im Süden durch die Sporthalle
- Im Westen durch eine großflächige Solaranlage

5. Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung zu Bau- und Unterhaltungszwecken erfolgt über vorhandene Straßen und Wege. Die Errichtung neuer Verkehrsanlagen ist nicht erforderlich.

7. Standortentwicklung

Das Planungsvorhaben beinhaltet die Ansiedlung einer großflächigen Solaranlage mit einer installierten Leistung von ca. 745 MW. Die Errichtung erfolgt auf nicht mehr genutzten Flächen. Dieses Areal umfasst ein Fußballfeld mit Nebenanlagen wie Laufbahn, Kugelstoßplatz und Weitsprunganlage.

8. Artenschutz

Während der Errichtung des Bauvorhabens erfolgt eine ökologische Baubegleitung. Zuvor erfolgt eine Begutachtung der Fläche im Hinblick auf das Vorhandensein von Zauneidechsen – Populationen und Bodenbrütern. Sofern positive Befunde eintreten, sind im Bebauungsplanverfahren geeignete Schutzmaßnahmen zu entwickeln.